



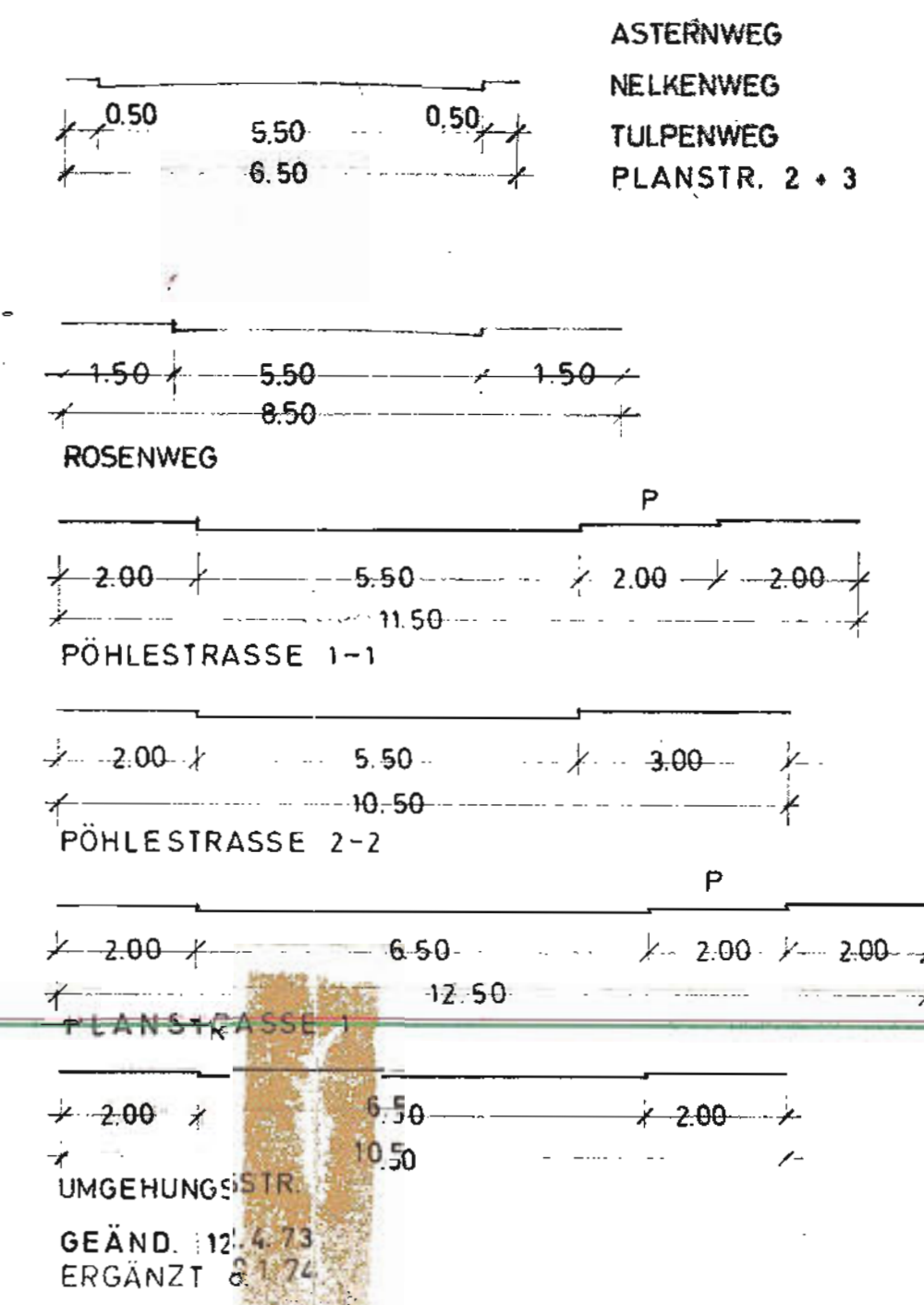
STADT WITTINGEN, LANDKREIS GIFHORN BEBAUUNGSPLAN II 15, PÖHLESTR.

FESTSETZUNGEN

- UMFORMERSTATION
- SCHUTZWALL MIT PFLANZGEBOT AUS STRÄUCHERN § 9(15) BBauG 2qm/1 STRAUCH
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- O OFFENE BAUWEISE
= GESCHOSSFLÄCHENZAHL [GFZ]
= GRUNDFLÄCHENZAHL [GRZ]
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT AUS STRÄUCHERN § 9(15) BBauG 2qm/1 STRAUCH
SICHTDREIECKE VON BEBAUUNG UND BEWUCHS, SOWIE JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, VON MEHR ALS 0,80m ÜBER STRASSENKRÖNEN FREIHALTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- KINDERSPIELPLATZ
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE MIT ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

HINWEISE (KEINE FESTSETZUNGEN)

1. EIN WEITERER KINDERSPIELPLATZ IST IM UNMITTLBAR ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLAN IIa AUSGEWIESEN.
2. STRASSENPROFILE : M. 1:100



1. AUFGESTELLT IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT WITTINGEN WITTINGEN, DEN 12.4.73
ORTSPLANER: HORST-ANTER DECK ARCHIT. WITTINGEN URWEG 48
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 [6] DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 26.8.75 BIS ZUM 30.9.75 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.8.75 WITTINGEN, DEN 19.12.75
STADTDIREKTOR
3. AUFGESTELLT GEM. § 2 [1] BBAUG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG UND § 6 NGO VOM RAT DER STADT WITTINGEN BESCHLOSSEN AM 10. Dez. 1975 WITTINGEN, DEN 18.12.75
BÜRGERMEISTER: R. Diebel
STADTDIREKTOR
4. DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN. GIFHORN, DEN 27.2.78
DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
5. GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
6. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STANDE VOM 28.10.75 NACH SIE IST IN BEZUG AUF DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANFREI MÖGLICH.
7. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 11.12.1978 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN VOM 26.11.78 NR. 72 MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG TRIT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. WITTINGEN, DEN 11.12.1978
KATASTERAMT UNTERSCHRIFT: M. Osterhausen
STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM WA GEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4, (3) ZIFF. 5 UND 6 DER BAU NVO VOM 26. 11. 1968 NICHT ZULÄSSIG.
2. GEMÄSS § 31 (1) BBAUG SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN BAUGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE UMBAUARBEITEN AN BEREITS VOR DEM IN KRAFTTRETEN DES BUNDESBAUGESETZES RECHTMÄSSIG BESTEHENDEN GEBÄUDEN UND GEBÄUDETEILEN IN DEM UMFANG ZULÄSSIG ALS DADURCH NICHT WESSENTLICHE TEILE DER VORHANDENEN BAULICHEN SUBSTANZ ERNEUERT WERDEN. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NUTZUNGSÄNDERUNGEN SIND DAVON AUSGESCHLOSSEN.

Genehmigt
gem. § 12 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
auf Ansuchen der Bauverwaltung
Lüneburg, den 26.11.78
Der Regierungspräsident
O. Z.: 214-2102-G-144/78

Im Auftrage:
Osterhausen
v. Osterhausen
Landkreis-Gifhorn



32/00/21
Wittingen IVa

1:1000
Katasteramt Gifhorn

Flurübersicht